

Regierungsratsbeschluss

vom 7. April 2020

Nr. 2020/528

Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Rehabilitation Aktualisierung per 7. April 2020: Rückwirkende Entbindung von Leistungsaufträgen der Solothurner Spitäler AG, Solothurn, sowie befristete Ergänzung mit dem Berner Reha Zentrum AG, Heiligenschwendi, und der Solothurner Spitäler AG, Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Verfügung betreffend Anordnungen an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn vom 19. März 2020 und deren Aktualisierungen am 23. und am 26. März 2020 hat das Departement des Innern die Spitäler des Kantons Solothurn zu verschiedenen Massnahmen zugunsten der Gesundheit der Bevölkerung und zugunsten von COVID-19-Patientinnen und -Patienten verpflichtet. Unter anderem bezweckt die Verfügung eine Erweiterung der Kapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten. Zudem hat das Gesundheitsamt weitere Massnahmen geprüft, insbesondere die Ergänzung der Spitalliste im Bereich Rehabilitation mit zusätzlichen Kliniken.

Die Solothurner Spitäler AG (soH) hat Mitte 2019 den gesamten Leistungsauftrag Rehabilitation an den Kanton zurückgegeben. Die formelle Anpassung der Spitalliste Bereich Rehabilitation, inklusive Prüfung der Ergänzung der Spitalliste mit weiteren ausserkantonalen Kliniken, war erst für Herbst 2020 nach Vorliegen der Patientenströme 2019 geplant.

2. Erwägungen

Gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 821.102]). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3^{bis} Abs. 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und zudem einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen (§ 3 Abs. 1 Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 [SpiVO; BGS 817.116]).

In der «ausserordentlichen Lage», in der sich die Schweiz gegenwärtig befindet (vgl. Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]), verzichtet der Kanton auf die in § 3 Abs. 1 Bst. b und

c SpiVO aufgeführten Kriterien, wonach ein Spital einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen muss. Wichtigste Anforderung ist vor dem Hintergrund der «ausserordentlichen Lage» der Bedarf der Solothurner Bevölkerung an Behandlungskapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten, der kurzfristig stark steigen kann, wie die Beispiele der Kantone Tessin, Waadt und Genf aufgezeigt haben.

2.1 Neue Leistungsaufträge Rehabilitation (befristet bis 31. Juli 2020)

Eine Überprüfung der Situation hat ergeben, dass die Kapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht werden können, indem diese nach Abschluss der akutstationären Behandlung so schnell wie möglich in Nachfolge-Einrichtungen, insbesondere in Rehabilitationskliniken, überführt werden. Es sollen deshalb folgende Einrichtungen, befristet bis 31. Juli 2020, auf die Spitalliste, Bereich Rehabilitation, aufgenommen werden:

- Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi mit der Leistungsgruppe pulmonale Rehabilitation;
- soH mit der Leistungsgruppe geriatrische Rehabilitation.

Ein definitiver Spitalistenplatz des Berner Reha Zentrums Heiligenschwendi soll im Herbst 2020 eingehend geprüft werden.

2.2 Wegfallende Leistungsaufträge Rehabilitation

Die soH hat Mitte 2019 den gesamten Leistungsauftrag Rehabilitation an den Kanton zurückgegeben und wird deshalb von ihren Aufträgen in den Bereichen Muskuloskelettale Rehabilitation, Neurorehabilitation, Internistisch-onkologische Rehabilitation, Frührehabilitation, Rehabilitation Kinder und Jugendliche rückwirkend entbunden.

2.3 Interkantonale Koordination

Mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern wurde die befristete Aufnahme des Berner Reha Zentrums Heiligenschwendi auf die Spitalliste Kanton Solothurn, Bereich Rehabilitation, koordiniert.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Solothurner Spitäler AG wird rückwirkend per 30. Juni 2019 vom Leistungsauftrag Rehabilitation in den Leistungsgruppen Muskuloskelettale Rehabilitation, Neurorehabilitation, Internistisch-onkologische Rehabilitation, Frührehabilitation, Rehabilitation Kinder und Jugendliche entbunden.
- 3.2 Folgende Leistungserbringer werden per 7. April 2020 neu auf die Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Rehabilitation, aufgenommen:
- 3.2.1 Dem Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi, Heiligenschwendi, wird ein bis 31. Juli 2020 befristeter Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe pulmonale Rehabilitation erteilt;
- 3.2.2 Der Solothurner Spitäler AG, Solothurn, wird ein bis 31. Juli 2020 befristeter Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe geriatrische Rehabilitation erteilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Beilage

Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Rehabilitation (gültig ab 7. April 2020)

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB
Kanton Bern, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Rathausgasse 1, Postfach, 3000
Bern 8
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Berner Reha Zentrum AG, 3625 Heiligenschwendi
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT, Postfach, 8081 Zürich
tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
SASIS AG, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn